

MatchDock - Nutzungsvertrag

Allgemeine Bedingungen für registrierte Recruiter und Personalvermittler

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Dieser Nutzungsvertrag gilt für alle registrierten geschäftlichen Nutzer der MatchDock-Plattform. Er regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer und dem MatchDock-Plattformbetreiber gemäß aktuellem Impressum. Der Nutzer kann je nach Vorgang als Candidate-Owner, Mandat-Owner oder in beiden Rollen handeln.

MatchDock stellt ein geschlossenes B2B-Recruiter-Netzwerk zur Verwaltung eigener Kandidaten und Mandate, zur pseudonymisierten Ermittlung potenzieller Matches, zur Anbahnung recruiterübergreifender Kooperationen sowie zur Dokumentation von Vermittlungs- und Abrechnungsprozessen bereit. MatchDock schuldet keinen bestimmten Match, Vermittlungserfolg, Vertragsabschluss oder wirtschaftlichen Erfolg.

2. Registrierung, Unternehmereigenschaft und Nutzerkonto

Die Nutzung ist für Recruiter, Personalvermittler und sonstige hierzu berechnigte geschäftliche Nutzer bestimmt. Der Nutzer bestätigt, dass die bei Registrierung angegebenen Personen- und Unternehmensdaten richtig und aktuell sind und dass er berechnigt ist, für das angegebene Unternehmen zu handeln.

Die Zustimmung zu diesem Nutzungsvertrag ist Voraussetzung für die Registrierung. Die Zustimmung wird mit Nutzer, Zeitpunkt und Vertragsstand dokumentiert. Nach erfolgreicher Registrierung kann das Nutzerkonto unmittelbar verwendet werden. Zugangsdaten sind geheim zu halten; eine Nutzung durch unbefugte Dritte ist zu verhindern.

3. Candidate-Owner und Kandidaten-Ownership

Candidate-Owner ist der Nutzer, der einen Kandidaten in MatchDock anlegt. Die technische Zuordnung des Kandidaten zu diesem Nutzer wird dokumentiert und darf im Rahmen eines bestehenden Matches oder einer Kooperation nicht eigenmächtig auf einen anderen Nutzer übertragen werden.

Der Candidate-Owner ist für die Richtigkeit der von ihm eingestellten Kandidatenangaben sowie für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Nutzung in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich. Ein Kandidat darf recruiterübergreifend erst dann für Matching oder Netzwerkdarstellung freigegeben werden, wenn die hierfür erforderliche Datenschutzfreigabe in MatchDock dokumentiert ist.

Stellen mehrere Nutzer unabhängig voneinander dieselbe Person ein, begründet die bloße technische Erfassung keinen ausschließlichen Anspruch auf diese Person außerhalb eines konkreten MatchDock-Matches. Für einen konkreten Match und eine daraus entstehende Kooperation ist die in MatchDock dokumentierte Candidate-Ownership maßgeblich; nachweislich bereits bestehende eigene Beziehungen anderer Nutzer bleiben unberührt.

4. Mandat-Owner und Mandats-Ownership

Mandat-Owner ist der Nutzer, der ein Stellenmandat in MatchDock anlegt. Er bestätigt, zur Bearbeitung des Mandats berechnigt zu sein und - soweit für eine Kooperation erforderlich - über einen provisionsberechtigenden Kundenauftrag zu verfügen, der die Einbindung eines Kooperationspartners zulässt.

Die Kundenbeziehung verbleibt beim Mandat-Owner. Andere Nutzer erhalten aus einem Match oder einer Kooperation kein Recht, den Kunden außerhalb der konkreten Zusammenarbeit direkt anzusprechen, zu akquirieren oder die Kundenbeziehung für eigene Zwecke zu nutzen. Nachweislich bereits bestehende eigene Geschäftsbeziehungen bleiben unberührt.

5. Datenschutz und Kandidatenfreigabe

Personenbezogene Daten dürfen nur auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage und ausschließlich für zulässige Recruiting- und Vermittlungszwecke verarbeitet werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung seiner eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich.

Im allgemeinen MatchDock-Netzwerk werden Kandidaten nur pseudonymisiert dargestellt. Ohne dokumentierte Datenschutzfreigabe wird ein neu angelegter Kandidat nicht recruiterübergreifend bereitgestellt oder gematcht. Soweit eine Einwilligung als Rechtsgrundlage verwendet wird, muss der Candidate-Owner deren Vorliegen nachweisen können; MatchDock kann hierfür technische Nachweisfunktionen bereitstellen.

Identifizierende Kandidatendaten dürfen nur im Rahmen des vorgesehenen Match- und Kooperationsprozesses und nur für den konkreten Vermittlungszweck verwendet werden. Widerrufe und sonstige Einschränkungen sind unverzüglich zu beachten.

6. Zulässige Nutzung und Datenqualität

Nutzer dürfen MatchDock ausschließlich für rechtmäßige Personalvermittlungs- und Kooperationszwecke verwenden. Kandidaten-, Mandats-, Kunden- und Unternehmensangaben sind nach bestem Wissen richtig, aktuell und nicht irreführend zu halten.

Untersagt sind insbesondere unbefugtes Auslesen oder Scraping, automatisierte Massenzugriffe außerhalb bereitgestellter Funktionen, Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, Weitergabe von Zugangsdaten, Einstellung rechtswidriger Inhalte, zweckfremde Nutzung fremder Daten sowie die gezielte Rekonstruktion der Identität pseudonymisierter Kandidaten außerhalb des vorgesehenen Kooperationsprozesses.

7. Matching

Matchingwerte und Kriterienauswertungen sind technische Entscheidungshilfen. Sie ersetzen keine fachliche Prüfung durch die beteiligten Recruiter und stellen keine Zusicherung hinsichtlich Eignung, Verfügbarkeit, Einstellungswahrscheinlichkeit oder Vermittlungserfolg dar.

8. Entstehung konkreter Kooperationen

Eine konkrete Recruiter-Kooperation entsteht erst, wenn die für den Match geltenden Kooperationsbedingungen von beiden beteiligten Nutzern in MatchDock angenommen und die Kooperation durch die Plattform als aktiv dokumentiert wurde.

Für die konkrete Kooperation gelten die zum Zeitpunkt der beiderseitigen Zustimmung dokumentierten Kooperationsbedingungen sowie die für das betreffende Mandat festgehaltenen Abrechnungsregeln. Diese spezielleren Bedingungen gehen diesem allgemeinen Nutzungsvertrag für die konkrete Kooperation vor.

9. Vertraulichkeit, Kandidaten-, Mandats- und Kundenschutz

Nicht öffentliche Informationen über Kandidaten, Kunden, Ansprechpartner, Konditionen, Honorare, Mandate, Geschäftsabläufe und Kooperationspartner sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Durchführung des konkreten Vermittlungsprozesses erforderlich ist.

Es ist untersagt, einen über MatchDock bekannt gewordenen Kandidaten, Kunden oder Kooperationspartner gezielt zu umgehen, um eine Vermittlung, Beauftragung oder Vergütung außerhalb der dokumentierten Zusammenarbeit an sich zu ziehen. Die Einzelheiten und wirtschaftlichen Folgen für einen konkreten Match richten sich nach den akzeptierten Kooperationsbedingungen.

10. Dokumentation und Kooperationsakte

MatchDock kann Zustimmungen, Ownership, Freigaben, Statusänderungen, Zeitpunkte, Abrechnungsereignisse und weitere wesentliche Prozesshandlungen technisch dokumentieren. Diese Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit des Plattformprozesses. Sie ersetzt nicht die eigenständige rechtliche oder steuerliche Dokumentationspflicht eines Nutzers.

Nutzer dürfen dokumentierte Prozessinformationen nicht manipulieren oder bewusst unrichtig pflegen. Offensichtliche Fehler sind unverzüglich zu melden.

11. Vergütung und Zahlungsabwicklung

Aus der bloßen Registrierung oder einem unverbindlichen Match entsteht kein Provisionsanspruch zwischen Nutzern. Wirtschaftliche Ansprüche entstehen ausschließlich nach Maßgabe einer wirksam zustande gekommenen konkreten Kooperation und der hierfür dokumentierten Abrechnungsbedingungen.

MatchDock führt derzeit keine automatische Geldzahlung zwischen den Parteien aus. Rechnungsstellung, Umsatzsteuer, Zahlungsabwicklung und steuerliche Behandlung liegen im Verantwortungsbereich der jeweils beteiligten Unternehmen.

12. Rechte an Plattform und Inhalten

Software, Gestaltung, Marken, Datenbankstruktur und sonstige Plattformbestandteile von MatchDock dürfen ohne Berechtigung nicht vervielfältigt, übernommen, verändert oder für konkurrierende Datenbestände systematisch ausgelesen werden. An eigenen Inhalten behält der jeweilige Nutzer seine bestehenden Rechte; er räumt MatchDock die für den Betrieb der Plattform erforderlichen Nutzungsrechte ein.

13. Verfügbarkeit und Weiterentwicklung

MatchDock darf Funktionen technisch weiterentwickeln, ändern oder ergänzen, soweit der wesentliche Vertragszweck nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Wartung, Sicherheitsmaßnahmen, technische Störungen oder Umstände außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs können die Verfügbarkeit zeitweise einschränken.

14. Haftung

MatchDock haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den gesetzlich zwingenden Fällen, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

MatchDock haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben anderer Nutzer, die tatsächliche Eignung oder Verfügbarkeit von Kandidaten, die Bonität oder Zahlungsfähigkeit beteiligter Unternehmen oder den wirtschaftlichen Erfolg einer Vermittlung. Die Haftung der Nutzer für eigene Pflichtverletzungen richtet sich nach Gesetz und den konkret vereinbarten Bedingungen.

15. Sperrung und Beendigung

MatchDock kann Nutzerkonten bei erheblichen oder wiederholten Vertragsverstößen, Sicherheitsrisiken, missbräuchlicher Nutzung oder begründetem Verdacht rechtswidriger Nutzung vorübergehend sperren und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beenden. Soweit möglich, wird dem Nutzer Gelegenheit zur Klärung gegeben.

Die Beendigung des Nutzerkontos beseitigt nicht automatisch bereits entstandene Rechte, Zahlungsansprüche, Vertraulichkeits-, Datenschutz- oder Schutzpflichten aus zuvor wirksam begründeten Kooperationen. Laufende Kooperationen sind ordnungsgemäß abzuwickeln, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

16. Änderungen des Nutzungsvertrags

Wesentliche Änderungen dieses Nutzungsvertrags werden dem Nutzer in geeigneter Form mitgeteilt. Soweit für die weitere Nutzung eine erneute Zustimmung erforderlich ist, wird MatchDock diese vor der weiteren Nutzung einholen. Bereits abgeschlossene konkrete Kooperationen bleiben hinsichtlich ihrer dokumentierten Kooperationsbedingungen grundsätzlich nach dem bei Abschluss festgehaltenen Stand zu beurteilen.

17. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des MatchDock-Platfformbetreibers Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Individuelle Vereinbarungen haben im jeweiligen Regelungsbereich Vorrang.

18. Zustimmung bei Registrierung

Mit dem aktiven Setzen der vorgesehenen Checkbox bestätigt der Nutzer, diesen Nutzungsvertrag vor Abschluss der Registrierung zur Kenntnis genommen zu haben und seiner Geltung für die Nutzung von MatchDock zuzustimmen.